

Solarpark Westliche Gombach

Begründung zum Bebauungsplan in der Gemeinde Oberthal,
Ortsteil Oberthal

ENTWURF



21.11.2023

Oberthal 
erleben...

K E R N
P L A N 

Solarpark Westliche Gombach

Im Auftrag:



Gemeinde Oberthal
Poststraße 20
66649 Oberthal

IMPRESSUM

Stand: 21.11.2023, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	22
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	24

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In Oberthal plant die On Energy Solarprojekt Elf GmbH & Co KG die Errichtung eines Solarparks.

Dieser dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osterpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und Klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Ab-

satz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Der geplante Solarpark besteht aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde Oberthal geleistet.

Der geplante Solarpark ist ca. 5,4 ha groß.

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Siedlungskörpers von Oberthal und in kurzer Entfernung westlich des Gombaches.

Das Plangebiet ist in allen Richtungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Oberthal kommend - von Westen her an die Fläche heranführt.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Gemeinde Oberthal gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Westliche Gombach“ beschlossen.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consul-

ting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberthal stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Solarpark ist auf dieser Grundlage nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Siedlungskörpers von Oberthal und in kurzer Entfernung westlich des Gombaches.

Der Geltungsbereich wird in allen Richtungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt:

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist in allen Richtungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Das Plangebiet stellt sich ebenfalls aktuell als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebes von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich fällt kontinuierlich von Westen nach Osten hin um insgesamt ca. 20 m ab. Die nordwestliche Ecke des Geltungsbereiches liegt auf einer Höhe von ca. 340 m ü.NN, die südöstliche Ecke hingegen auf einer Höhe von ca. 320 m ü.NN.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

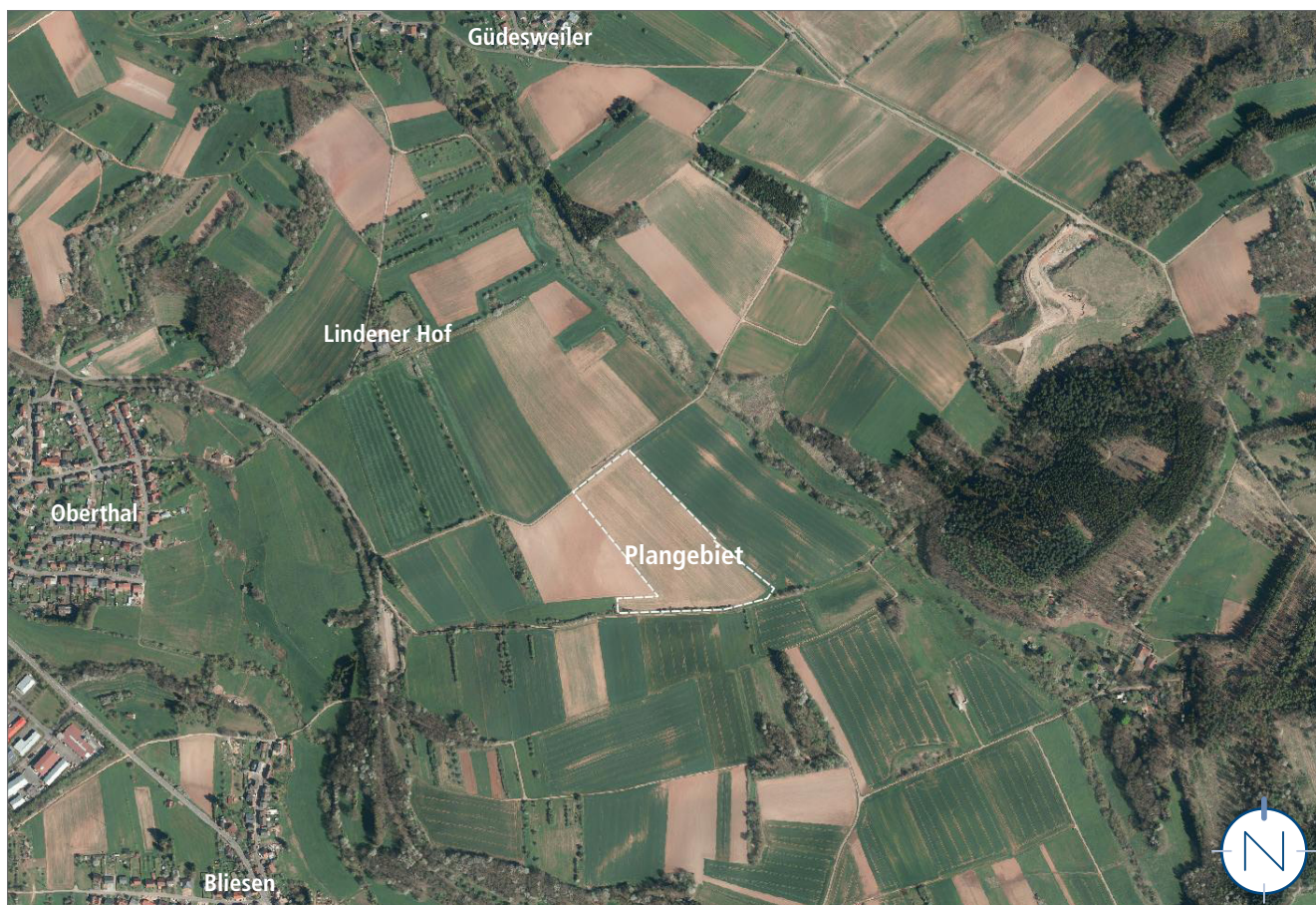
Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Oberthal kommend - von Westen her an die Fläche heranführt.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet, die über dezentrale Wechselrichter und im weiteren Verlauf durch Kabel mit den Trafostationen verbunden werden.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Der Vorhabenträger plant eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes untersucht.

Bei der Standortsuche konzentrierte sich die On Energy Solarprojekt Elf GmbH & Co KG auf Flächen in der Gemeinde Oberthal, aus denen ein großflächiges, zusammenhängendes Plangebiet geschaffen werden kann, unter Berücksichtigung der Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S.



Blick von Nordwesten in das Plangebiet

859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der

Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei dem als Sondergebiet festgesetzten Bereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf das Plangebiet.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

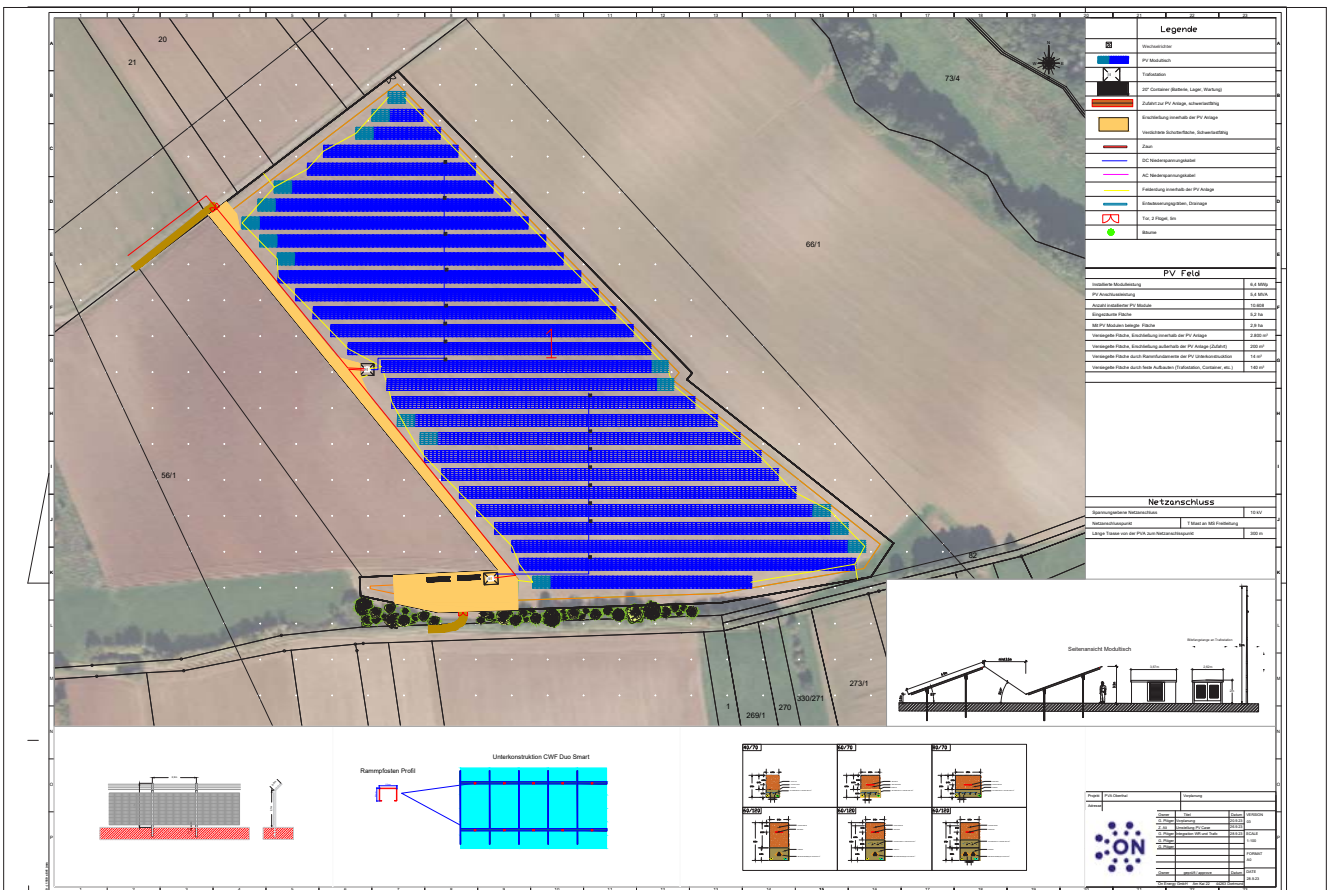
Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.



Blick von Nordosten in das Plangebiet



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan



Erster vorläufiger Belegungsplan des Solarparks; ohne Maßstab; Quelle: On Energy Solarprojekt Elf GmbH & Co KG; Stand: 28.09.2023

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Oberthal, Ortsteil Oberthal
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> keine Restriktionen für das Plangebiet das Planvorhaben steht nicht im Widerspruch zu Festlegungen des LEP-Teilabschnitt Umwelt
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> gesamtes Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt gesamtes Plangebiet mit dem Ziel zur Entwicklung und Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen in Schwerpunkträumen der Bodenerosion auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dargestellt
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> Die nächst gelegenen NATURA 2000-Gebiete befinden sich in 2,4 km (LSG „Südteil des Nohfeldener Rhyolitmassivs“) und ca. 3,1 (NSG „Naturschutzgroßvorhaben III“) km Entfernung und damit außerhalb jeglicher direkter Einflussbereiche für die dort gemeldeten Lebensräume und Populationen. Gleichwohl ist die Planungsfläche für den dort gemeldeten Rotmilan potenzieller Nahrungsraum und dahingehend auf der artenschutzrechtlichen Ebene zu prüfen. Für die anderen dort gemeldeten Arten kommt die Planungsfläche als Teillebensraum nicht in Betracht. Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete kann daher zunächst ausgegangen werden. Die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird nicht gesehen.
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> Geltungsbereich liegt komplett im Naturpark Saar-Hunsrück; kein Ausschlusskriterium, da keine besondere Bedeutung für Erholung und Landschaftsbild
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> Der Planbereich liegt weder innerhalb von Schutzgebieten nach WHG/SWG (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) noch innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG. Ca. 250 m westlich beginnt das LSG L 02 08 110 - LSG im LK St. Wendel - in der Stadt St. Wendel (VO v. 12.08.1976, ABl.d.S. Nr. 41, S. 905ff.). Verbotstatbestände betreffen die Gebietskulisse und sind somit nicht tatbeständig.
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flächen der Biotopkartierung registriert. Im insgesamt an hochwertigen Biotopflächen armen Umfeld sind lediglich einzelne kleinere Grünländer als FFH-Lebensräume (magere Flachlandmähwiese = FFH-LRT 6510) auskartiert, allerdings alle in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Um den Gombach sind einzelne nach n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope dargestellt. Das Gombachtal ist zudem als ABSP-Fläche 6408-0178 erfasst. Relevante Beschattungseffekte auf den südlich angrenzenden LRT BT-6408-0105-2015 lassen sich aufgrund der Exposition ausschließen.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld. Die ABDS-Punkdaten (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) belegen in einem Umkreis von weniger als 1 km um den Planungsstandort einen Nachweis der Zauneidechse (S. Caspari, 2009) nördlich der ehemaligen Bahnlinie (jetzt Radweg), in etwas weiterer Entfernung des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>). Beide Arten wurden im Rahmen einer Transektbegehung zum Faltermonitoring westlich der Siedlungslage von Oberthal in eher untypischen Habitatstrukturen (Acker, Intensivgrünland) erfasst. • Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) listet innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich unter den im Sinne des besonderen Artenschutz relevanten Arten lediglich die Nachtigall und die Bekassine auf. Die Nachweise stammen aus der OBS-Kartierung in den 80er und frühen 90er Jahren.
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben keine Bäume und Gehölzbestände betroffen sind, sind keine speziellen Rodungszeiten vorzugeben, die zum allgemeinen Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere gemäß § 39 BNatSchG notwendig wären.
Bestand und Bewertung des Umweltzustands	
Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:	<p>Biotope und Vegetation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die gesamte Planungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt und umfasst einen aktuell mit Getreide bestellten Ackerschlag. Am Südrand ragen eine Baumhecke und ein kleines Schlehengebüsch geringfügig in den Geltungsbereich. Sie werden von der Modulbelegungsfläche ausgenommen. • Die Fläche wird nördlich von einem asphaltierten und südlich von einem geschotterten Feldwirtschaftsweg begrenzt. <div data-bbox="628 1151 1362 1429"> </div> <p>Abb.: Blick vom nördlich vorbeiführenden Feldwirtschaftsweg auf den Standort des geplanten Solarparks (links, im Bildhintergrund rechts befindet sich die südlich angrenzende Hecke); Blick von Süden auf die leicht ansteigende Planungsfläche (rechts)</p> <div data-bbox="628 1527 1362 1805"> </div> <p>Abb.: Blick von Westen auf die südliche Grenze der geplanten PVA mit Hecke (links); Schlehen-Weißdorn-Hecke am Südrand (rechts)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die nicht mit Gehölzen bestandenen Abschnitte entlang des südlich vorbeiführenden Feldwirtschaftsweges wird von einem stark eutraphenten Grassaum mit <i>Dactylis glomerata</i>, <i>Alopecurus pratensis</i> und <i>Urtica dioica</i> eingenommen, der sich am Südostrand zu einer ca. 10m breiten Restfläche ausweitet.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ackerfläche war zum Zeitpunkt der Untersuchungen mit Roggen bestellt. Ackerwildkräuter wurden im Zwischenstand nicht entdeckt. Eine standorttypische Segetalflora ist auch im Randbereich des intensiv bewirtschafteten Schlages (bis auf den auskartierten Saum) nicht ausgebildet. • Nach gegenwärtigem Kenntnisstand können die randlichen Gehölze am Südrand erhalten werden, da der Solarpark von der Nordseite her erschlossen wird. Daher sind ausschließlich Ackerflächen und nitrophile Säume und daher Biotope geringer Wertzahlen betroffen.
Fauna:	<p>Avifauna</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist die Planungsfläche aufgrund der floristischen Ausstattung und der Strukturarmut als Defizitraum zu beurteilen, der für die planungsrelevanten Brutvögel mit Ausnahme agrophiler Arten nur geringe Lebensraumpotenziale bietet. Relevant könnte jedoch die Nutzung als Teillebensraum (Nahrungsgäste) auch durch Brutvögel der Wälder und Halboffenlandschaft sein (z.B. Rotmilan). • Nach den von FLADE (1994) für seine Studie zu den Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands definierten Lebensräumen kommen im Planungsraum vor: <ul style="list-style-type: none"> • Ackerflächen: Intensivbewirtschaftung, die Ackerfläche und die randlichen eutraphenten Grassäume sind der eigentliche Standort der Modultische, die randlichen Hecken bleiben ausgeschlossen • Feldgehölze, Baumreihe, Hecke: randlich am PVA-Standort • Anhand der den Planungsraum prägenden Vogellebensräume können diejenigen Gilden und Arten abgeschichtet werden, deren stete Präsenz aufgrund fehlender Biotope und Habitatrequisiten hinreichend sicher auszuschließen ist. Im Einzelnen sind dies: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Arten der Fließ- und Stillgewässer:</u> hierher gehören alle Arten, die in ihrem Kernlebensraum sowohl zur Brut als auch zur Nahrungsaufnahme an Gewässer gebunden sind. Dies sind Wasservögel wie Enten, Gänse, Taucher, Rallenartige, Reiher aber auch Arten wie Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze u.ä. • <u>Arten der Feuchtgebiete einschließlich der Röhrichte:</u> hierher gehören alle Arten, die ihren Kernlebensraum sowohl zur Brut als auch zur Nahrungsaufnahme in Feuchtwiesen, in vernässenden Arealen und damit verbundenen Vegetationsstrukturen haben. Dies sind z.B. Schnepfenvögel wie Bekassine, Wiesenweihe u.ä. oder obligate Röhrichtbrüter, z.B. Rohrsänger, Rohrammer. • <u>Arten ausgedehnter Wiesenschläge:</u> hierher gehören alle obligaten Offenland-Arten, die vor allem große Schläge mit weiten Sichtachsen bevorzugen und in der Regel größere Distanzen zu vertikalen Strukturen wie Waldränder, Felswände oder Gebäude einhalten. Hierher zu zählen wären Kiebitz, Wachtel, Wachtelkönig, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen u.a. • <u>Arten ausgedehnter Wälder:</u> hierher gehören alle Arten, die vor allem innerhalb großer, reifer Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung (mesophile Laub- und Nadelwälder, Bruch- und Auenwälder etc.) ihren Fortpflanzungs- und Nahrungsraum haben. Das sind z.B. größere Arten wie Schwarzspecht, Grauspecht, Habicht, sowie eine große Zahl mittelgroßer bis kleiner Vögel wie Misteldrossel, Pirol, Kuckuck, Klein- und Mittelspecht, Kernbeißer, einige Vertreter aus den Gattungsgruppen Laubsänger, Meisen, Fliegenschnäpper, Dompfaff und andere. • <u>Habitat- und Nistplatzspezialisten:</u> darunter werden Arten zusammengefasst, die ganz bestimmte Habitats, i.w.S. Sonderstandorte, z.B. Trockenbiotope, vegetationsarme Flächen u.ä., präferieren, oder für deren Fortpflanzung essentielle Habitatrequisiten, wie Felswände, Gebäude, Grobhöhlen etc. im Planungs- und Wirkraum des Vorhabens fehlen. Zu nennen sind Heidelerche, Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Schleiereule, Uhu, Wanderfalke, Wendehals u.a.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt wurden bei 5 Begehungen zu je 2 Stunden (20.03., 21.03., 14.03., 16.05. und 23.06.2023) lediglich 16 Vogelarten registriert, davon waren auf der Planungsfläche selbst mit Sicherheit nur 5 Arten als Brutvögel belegbar und zwar Amsel, Goldammer, sowie Dorn- und Klappergrasmücke in der südlichen Hecke sowie die Feldlerche. Weiterhin wurde ein aktuell unbesetztes Nest der Elster erfasst. Von der Feldlerche wurden im Umfeld der Planungsfläche insgesamt 6 Reviersänger registriert, wobei der Planungsfläche selbst nur ein Brutpaar sicher zuzuordnen war. Externe Maßnahmen zur Aufwertung des Brutplatzangebotes sind daher angezeigt. • Der Rotmilan wurde lediglich bei einer Begehung am 16.05. in den nördlich angrenzenden Ackerflächen im Suchflug beobachtet. Nach den im LUA vorliegende (veralteten) Daten befindet sich ein Rotmilanbrutplatz bei Bliesen in ca. 1,5 km Entfernung bei Bliesen (Nachweis Besatz 2010 und 2017) und ein älterer Nachweis östlich von Güdesweiler (2009). Das Plangebiet liegt am Rande des Rotmilan-Dichtzentrums „Nordostsaarland“. • Um die Betroffenheit näher zu beleuchten, wurden weitere 4 Beobachtungstermine am 24.07., 03.08., 04.08 und 14.08.2023 angesetzt, bei denen die Aktivität über einen Zeitraum von jeweils 3 h von einem Beobachtungspunkt nordwestlich der Planungsfläche auf dem höchsten Geländepunkt aus beobachtet wurde. Hierbei wurden erneut an 2 Terminen Flüge im Bereich der nordwestlich angrenzenden Ackerlandschaft beobachtet, ohne dass ein Suchflug direkt über der Planungsfläche registriert wurde. • Die Notwendigkeit einer weiter vertiefenden Untersuchung z.B. nach Isselbacher et al. (2018) wird aus mehreren Gründen nicht gesehen: <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche hat nur ein geringe Größe (5,4 ha) und umfasst damit weniger als 1% des als Jagdhabitat anzunehmenden Offenlandkomplexes zwischen Oberthal, Namborn, Hofeld und Bliesen • die Fläche liegt am Rand dieses Offenlandkomplexes • die (veralteten) Daten des LUA belegen Horste in einer Entfernung von 1,5 km zum Plangebiet, diese Distanz liegt selbst außerhalb des zentralen Prüfbereiches gem. Anl. 1 BNatSchG und begründet daher de jure die Regelvermutung eines nicht signifikant erhöhten Verletzungsrisikos in Bezug auf Windkraftanlagen und damit gleichzeitig nur eine geringe Raumnutzungswahrscheinlichkeit der Planungsfläche; daraus lässt sich folglich auch nur eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Nahrungsraumnutzung am Standort ableiten • auch lassen die seltenen Flugbeobachtungen keinen näherliegenden Brutplatz vermuten • Eine essentielle Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum darf aus den genannten Gründen, auch in Anbetracht des verbleibenden Nahrungsangebotes in der weitläufigen Offenlandschaft zwischen Oberthal, Namborn, Hofeld und Bliesen hinreichend sicher ausgeschlossen werden, zumal die mehrschürigen Grünländer hierbei als geeignetere Nahrungsflächen zu betrachten sind als der mit Wintergetreide bestellte Acker am Planungsstandort mit einem zur Zeit der Jungenaufzucht i.d.R. hohen Fruchtstand. <p>Fledermäuse und sonstige Säugetiere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die lokale Fledermausfauna darf angenommen werden, dass sich die Planungsfläche nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Bis auf die südliche Hecke fehlen Leitstrukturen. Auch können Quartiere auf der Fläche ausgeschlossen werden. <p>Herpetofauna</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer. Tradierte Wanderwege sind am Standort nicht bekannt und aufgrund ihrer Lage auch nicht zu erwarten. • Für die planungsrelevanten xerotopen Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie (Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke) sind die Habitatbedingungen auf der Planungsfläche und im näheren Umfeld ganz offensichtlich ungeeignet.


Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die gilt gleichermaßen für die streng geschützten Reptilien (Mauer- und Zauneidechse, Schlingnatter), allenfalls darf im Bereich des südexponierten Heckensaumes entlang des Weges mit der Zauneidechse gerechnet werden. Dahingehende Begehungen (im Mai und Juni 2023) erbrachten jedoch keinen Nachweis. Auf der Ackerfläche selbst ist ein Vorkommen äußerst unwahrscheinlich. <p>Sonstige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bedeutung der Planungsfläche für Heuschrecken und Tagfalter ist im Unterschied zu Magergrünlandstandorten vernachlässigbar, daher standen diese Artengruppen nicht im Fokus der faunistischen Untersuchungen. • Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana spp. für Euphydryas aurinia, Sanguisorba officinalis für Maculinea teleius und M. nausithous, Thymus pulegioides und Origanum vulgare für Maculinea arion) oder aufgrund der Habitatbedingungen (Lycaena dispar) ausgeschlossen werden. • Auch darf die Spanische Flagge als Mehrbiotop-Besiedler in Wäldern und Waldrändern ausgeschlossen werden.
Schutzgut Boden:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche wird als Getreideacker intensiv genutzt. Die Böden dürften entsprechend der Düngung und ggfs. Pestizidanwendung bereits deutlich vorbelastet sein. Ob auf der Fläche auch Flüssigdünger aufgetragen wird, ist unklar. • Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist im Planungsbereich die Einheit 27 aus (Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon), die Einheit ist durch einen starken bodenartigen Wechsel gekennzeichnet. Die Karte der Versickerungseignung der Böden weist der Planungsfläche daher eine bedingte Eignung zu, die im Fall vorgesehener Versickerungsmaßnahmen genauer ermittelt werden sollte. Das Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ kann anhand der Funktionskarte aus maßstäblichen Gründen für die Fläche nicht genau bestimmt werden. Der Standort ist dahingehend durch einen aus den Daten der Bodenschätzung abgeleiteten sehr kleinräumigen Wechsel gekennzeichnet, der von geringen bis hohen Werten reicht. Aus den Grenzen der bonitierten Teilflurstücke der Bodenschätzung lässt sich jedoch für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches eine mittlere bis hohe Bewertung ableiten. • Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen, die Feldkapazität als Kriterium der Funktion im Wasserhaushalt wird mit 3 angegeben, was einer mittleren Funktion im Bodenwasserhaushalt entspricht). • In der Gesamtschau ergibt sich gem. der im Leitfaden des HLNUG4 vorgeschlagenen Kriterien und des Gesamtbewertungsschemas somit eine überwiegend mittlere Bewertung des Bodenfunktionserfüllungsgrades am Standort. • Auf der Fläche besteht nur sehr punktuell (vor allem im Bereich entlang des südlich angrenzenden Feldwirtschaftsweges) eine mittlere bis z.T. hohe geogene Erosionsdisposition (Themenkarte CCW-Wassergefährdungsklassen im GeoPortal). Das LAPRO schlägt dahingehend jedoch strukturanreichernde Erosionsschutzmaßnahmen vor. Die Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden lässt sich annäherungsweise aus den standörtlichen Bodeneigenschaften ableiten. Sie ist aufgrund der in den verfügbaren Bodenschätzungsdaten ausgewiesenen Bodenart (stark bis schwach sandige Lehme), der unter Ackernutzung eher geringen Humusanteile sowie der fehlenden Vernässungsindizien gering bis mittel, allenfalls örtlich leicht erhöht. • Seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO). • Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

Kriterium	Beschreibung
Schutzgut Wasser:	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Planungsfläche und im direkten Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. • Im näheren Umfeld befinden sich keine Bohrungen der öffentlichen Trink- und Notwasserversorgung. Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt gem. den Angaben des LUA einen rechnerischen Wert von ca. 5 bis 10 m u. GOK für den Grundwasserflurabstand in diesem Bereich an.
Schutzgut Klima/Luft:	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet stellt einen Offenlandklimatop mit Ackernutzung dar, der in Strahlungsnächten als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten ist. Aufgrund der Topographie (Kuppenrandlage) ist jedoch lediglich mit geringen und diffusen Abflüssen nach Südosten zu rechnen. Der Standort ist im LAPRO nicht als klimatologisch relevantes Kaltluftentstehungsgebiet erfasst, Frischluftbahnen sind am Standort nicht ausgewiesen.
Schutzgut Landschaftsbild:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fläche befindet sich in einem strukturarmen, durch Ackerbau bestimmten Landschaftsausschnitt zwischen den Ortslagen von Namborn, Oberthal und Bliesen an der östlichen Flanke einer Geländekuppe (naturräumlichen Einheit „St. Wendeler Becken“), dem sich nur eine geringe Landschaftsbildqualität zuweisen lässt. Diese Qualifizierung gilt auch für die einheitlich bewirtschaftete Planungsfläche, lediglich die südlich angrenzende Heckenstruktur entlang des Feldwirtschaftsweges trägt zu einer geringen Diversifizierung bei. • Im LAPRO werden für die Fläche aufgrund der uniformen Struktur und der Erosionsanfälligkeit strukturaneichernde Erosionsschutzmaßnahmen vorgeschlagen. • Aufgrund der Topographie und Neigung ist der Standort vor allem aus südöstlicher Richtung einsehbar, allerdings nur über eine geringe Distanz und aus einem ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzten und unbesiedelten Bereich. Sichtverbindungen bestehen zur ca. 800 m entfernten Ortslage von Güdesweiler. • Die dokumentierte Einsehbarkeitsanalyse ist in Kap. 5.3.5 des Umweltberichtes dargestellt.
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten des Landesdenkmalamtes mitgeteilt, dass Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand nicht betroffen sind. • Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 16 Abs. 1 SDSchG und das Veränderungsverbot gem. § 16 Abs. 2 SDSchG hin. • Die gesamte Planungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die erforderlichen Abstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG werden eingehalten.
Schutzgut Mensch:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planungsfläche liegt fernab von Siedlungen im Außenbereich in ca. 0,7 – 0,8 km Entfernung zu den Ortslagen von Güdesweiler und Oberthal und in ca. 420 m Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude (Lindener Hof), allerdings ohne direkte Sichtverbindung. Insofern dürften von der Anlage ausgehende Emissionen wie elektromagnetische Strahlungen, Blendwirkungen der Module oder Lärmemissionen der Transformatoren unerheblich sein und nicht als relevante Immissionen an den Einwirkorten ankommen. Eine Vorbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe besteht nicht. • Der nördlich vorbeiführende asphaltierte Feldwirtschaftsweg wird von den Anwohnern als Spazierweg genutzt, es handelt sich allerdings nicht um einen ausgewiesenen Wander- oder Radweg.

Kriterium	Beschreibung
Schutzgutbezogene Auswirkungen	
Schutzgut Biotope, Fauna und Flora:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Planung betrifft einen intensiv bewirtschafteten Ackerschlag mit einem geringem Biotopwert. Die Baumhecke am Südrand bleibt als wertgebende Struktur erhalten, auch die schmalen eutraphenten Grassäume in der Fortführung der Hecke liegen außerhalb der Belegungsfläche. • Auch ohne konkrete Festlegung auf die Art der Unterhaltung/Flächenfreihaltung (Mahd oder Beweidung) darf der sich einstellenden oder angesäten Grasvegetation ein höherer Biotopwert zugewiesen werden als der Ackerfläche. Hinzu kommt die Verbesserung aus pedologischer Sicht (Einstellen der Bodenbearbeitung und Düngung). Ein externer Ausgleich i.S.d. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. der Bilanzierung in Kap. 9 des Umweltberichtes daher nicht erforderlich. • Neben den erwarteten und nachgewiesenen Gebüschbrütern (Amsel, Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke) war die Feldlerche die einzige Art, die als Brutvogel auf der Ackerfläche zu erwarten war. Sie wurde mit einem Brutpaar auf der Fläche nachgewiesen. • Eine konkrete Nahrungsraumnutzung durch den Rotmilan konnte nicht belegt werden. Die Nahrungsraumqualität des i.d.R. praktizierten Wintergetreideanbaus ist vor dem Hintergrund des zur Zeit der Jungenaufzucht hohen Fruchtstandes als gering zu beurteilen. • Über Horste im nahen Umfeld (näher als die älteren bekannten Brutplätze, d.h. < 1,5 km) besteht keine Kenntnis. Auf dieser Grundlage kann eine essentielle Bedeutung der Planungsfläche als Nahrungsraum und damit ein erheblicher Effekt auf den Brut-erfolg resp. eine populationsrelevante Wirkung ausgeschlossen werden. Auch die gleichsinnige Frage, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes dadurch einen populationsrelevanten Schaden gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 (Lebensräume der nach Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten) vorbereitet, ist damit beantwortet. Dies gilt gleichermaßen auch für andere Greifvögel, die das Offenland als Nahrungsraum nutzen wie den Mäuse- und Wespenbussard oder den als Nahrungsgast registrierten Turmfalken. Auf Intensivackerflächen sind ergebige, große, unterirdische Wespennester als Hauptnahrungsquelle des Wespenbussards auch nur sehr selten zu finden. • Der Planungsraum ist nicht als bedeutsame Rastfläche für Zugvögel bekannt. Für herbstliche Aggregationen (z.B. schwarmbildende Stare oder Finken) stellen die PVA-Freiflächen anlage- und betriebsbedingt mit großer Wahrscheinlichkeit auch keinen Störfaktor, sprich Verbotstatbestand, im Sinne des § 44 BNatSchG dar. Die in kleineren Schwärmen oder als Einzeltiere zu erwartenden Arten sind bekanntermaßen auch Nahrungsgäste in Photovoltaik-Anlagen, die die Module sogar als Sitz- und Sammelplatz benutzen. • Hinweise auf eine grundsätzliche Störung von Vögeln wie Lichtreflexe oder Blendwirkungen durch die Solarmodule oder Kollisionsgefährdungen durch das Phänomen der „Unsichtbarkeit“ sind nicht bekannt. Auch auf eine mögliche Attraktionswirkung von PV-Modulen, die für Wasserflächen gehalten werden, gibt es bislang keine Belege. • Für Großsäuger (Schwarz- und Schalenwild) geht das Plangebiet aufgrund der Einzäunung als Lebensraum verloren. Mögliche Wildwechsel sind in diesem Bereich unterbunden. Davon lässt sich allerdings kaum eine relevante Beeinträchtigung ableiten, da im Umfeld ausreichende Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten bestehen und die vergleichsweise geringen Größe keine Barrierewirkung (z.B. durch Versper- rung von Wald-Wald-Korridoren) ausüben kann. Durch den geplanten Bodenabstand der Einzäunung von im Mittel 15 – 20 cm wird die PV-Anlagenstandort zukünftig weiterhin für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien passierbar bleiben. • Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse in Form von Insekten dürfte sich als Folge der erhöhten Artendiversität des Grünlands gegenüber der vormaligen Acker- nutzung, möglicherweise auch infolge der Wärmeabstrahlung von den Modulflächen eher erhöhen, so dass diesbezüglich zumindest keine negativen Effekte zu erwarten

Kriterium	Beschreibung
	<p>sind. Allerdings ist die Qualität der strukturlosen Fläche als Nahrungsraum bereits auf einem sehr geringen Qualitätsniveau anzusiedeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse in Form von Insekten dürfte sich als Folge der erhöhten Artendiversität des Grünlands gegenüber der vormaligen Acker- nutzung, möglicherweise auch infolge der Wärmeabstrahlung von den Modulflächen eher erhöhen, so dass diesbezüglich zumindest keine negativen Effekte zu erwarten sind. Allerdings ist die Qualität der strukturlosen Fläche als Nahrungsraum bereits auf einem sehr geringen Qualitätsniveau anzusiedeln. • Auch weitere häufig genannte Wirkfaktoren auf die Fauna wie Spiegelung oder Lärm- emissionen dürften unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen, da einerseits die Mo- dule mit einer Ausrichtung von 20° umgebende Strukturen schwerlich widerspiegeln können und andererseits die von PV-Anlagen ausgehenden Lärmemissionen (Trafo- geräusche) auf den Nahbereich beschränkt sind. Stör- und Lärmemissionen während der Bauphase sind temporär und nicht nachhaltig. • Weder auf der Ackerfläche noch in den eutraphenten Grassäumen ist mit den in FFH- Anhang II/IV gelisteten Insektenarten zu rechnen, hier fehlen sowohl die strukturellen Habitatvoraussetzungen (Feuchtbrachen und -säume/Feuchtgrünländer für <i>Lycaena</i> <i>dispar</i> und die feuchte ökologische Rasse von <i>Euphydryas aurinia</i>), Magerrasen und -wiesen (<i>Maculinea arion</i> und xerophiler Typus von <i>Euphydryas aurinia</i>) als auch die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen (<i>Scabiosa columbaria</i>/<i>Succisa pratensis</i>/ <i>Gentiana</i> spp. für <i>Euphydryas aurinia</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i> für <i>Maculinea nausit-</i> <i>hous</i>, <i>Thymus pulegioides</i> und <i>Origanum vulgare</i> für <i>Maculinea arion</i>, <i>Oenothera</i> <i>biennis</i>/<i>Epilobium</i> ssp. für <i>Proserpinus proserpina</i>). • Eine genauere artenschutzrechtliche Betrachtung wird in Kap. 5.4 des Umweltberich- tes gegeben.
Schutzgut Boden:	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Maßnahme geht zwar eine produktive ackerbaulich genutzte Fläche verloren, für das Schutzgut Boden bedeutet die vorgesehene extensive Grünlandbewirtschaf- tung unter den Modultischen jedoch eine Verbesserung der pedologischen Funktio- nen, da die Bodenbearbeitung, Düngung (und der chemische Pflanzenschutz?) ent- fällt. Eine relevante Änderung der Bodenfunktionswerte durch die Beschattungswir- kung und die punktuelle Änderung des Niederschlagsregimes lässt sich bei der ge- planten Belegungsdichte nicht plausibel herleiten. • Die Bodenversiegelungen beschränken sich auf die Verankerung der Modultische, der Wechselrichter und Trafogebäude sowie des neu anzulegenden Schotterweges. • Die negativen Wirkungen beschränken sich auf diese Bereiche, auf denen die Boden- funktionen (Lebensraum-, Puffer-, Speicher- und Transformatorfunktion) dann voll- ständig oder partiell verloren gehen. Die geplanten Schotterwege erlauben zumin- dest eine begrenzte Versickerung von Niederschlagswasser und im begrenzten Um- fang auch die Besiedlung durch Tritt- und Pflasterfugenvegetation. • Hinzu kommen kleineren Bodenumlagerungen i.d.R. auf bestehenden (ohnehin im Pflughorizont durchmischten) Ackerflächen bei der Anlage interner Kabelführungen. • In der Bilanz dürfte die begrenzte Befestigung auf der Fläche durch die oben genann- ten positiven Effekte auch aus pedologischer Sicht kompensiert werden. Die Böden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes weisen in der Summe der im GeoPortal dargestellten Bodenfunktionen einen geringen bis mittleren Funktions- erfüllungsgrad auf. • Die im Bebauungsplan festgesetzte Rückbauverpflichtung und Folgenutzung nach Betriebsende gewährleisten eine Wiedernutzbarmachung der Boden als Standort für die Landwirtschaft. • Durch den dauerhaften Bodenbewuchs und die fehlende Bodenbearbeitung wird auch die stellenweise auf der Fläche bestehende Erosionsgefahr gemindert. Die Ve- getation dürfte die Gefahr von Erosionsrinnen durch ablaufendes Regenwasser ent- lang der Modultischkanten bei Starkregenereignissen stark vermindern. Die Gefahr der oberflächigen Austrocknung von Böden unterhalb der Modultische besteht er- fahrungsgemäß kaum, im vorliegenden Fall trägt das leichte Gefälle zu einer flächigen Verteilung der Niederschläge bei.

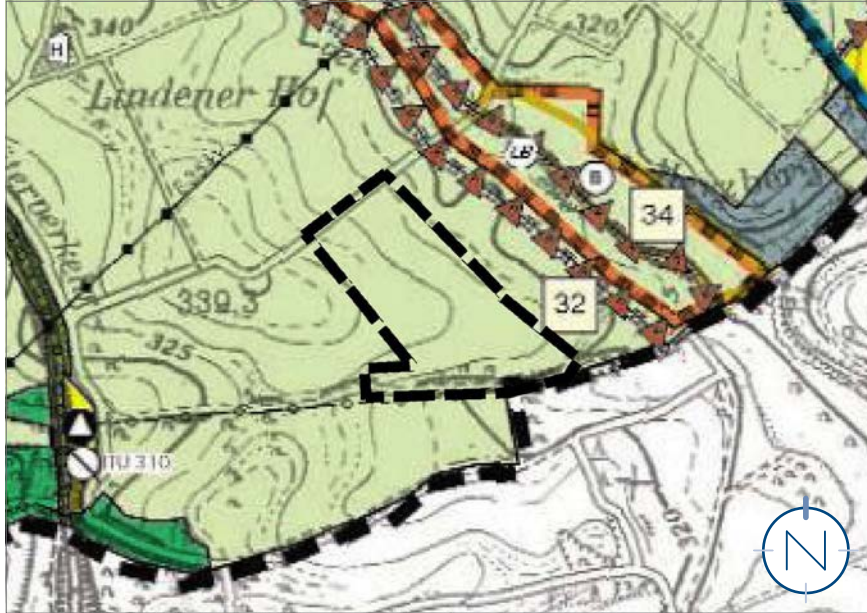
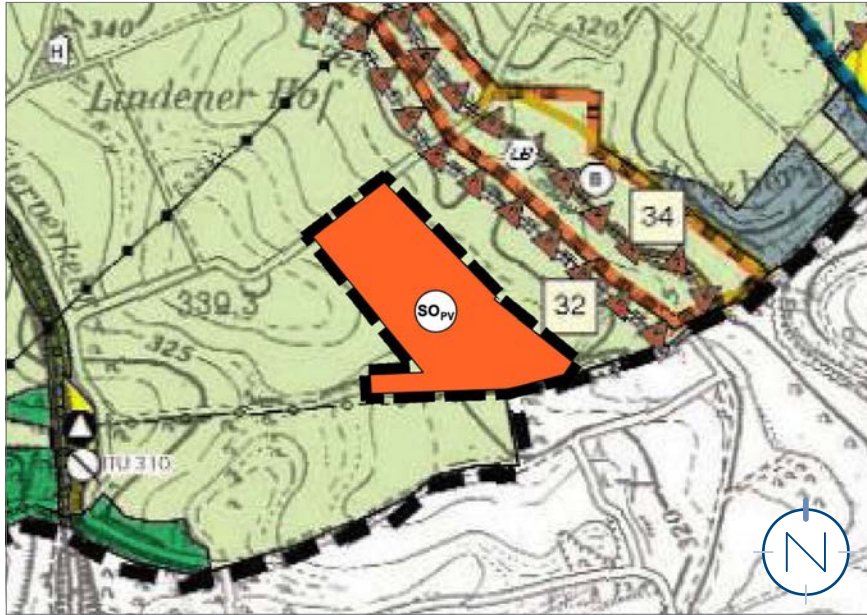
Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Wirkungen und eine damit einhergehende Bodenverdichtung sind gem. der sandig-lehmigen Bodenfraktionen nach längeren Regenphasen zu erwarten. Die Fläche sollte dann nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Die Kabelgräben zwischen den einzelnen Modultischen stellen insofern keinen erheblichen Eingriff dar, als dass eine Umlagerung und Durchmischung von Bodenbestandteilen bereits durch die ackerbauliche Bearbeitung umfassend stattgefunden hat. Bei der Ausführung von Bodenarbeiten ist grundsätzlich die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu beachten.
Schutzgut Wasser:	<ul style="list-style-type: none"> • Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer. • Die geringe Versiegelung bedingt nur eine sehr begrenzte Verringerung versickerungswirksamer Fläche, eine Wirkung auf die Grundwasserneubildung ist somit nicht plausibel herleitbar. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass das Grundwasser weder durch die erforderlichen Baumaßnahmen noch durch die spätere Nutzung qualitativ oder quantitativ beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für erforderliche Eingriffe in Grund und Boden (Gründungsarbeiten, Wegearbeiten) sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Reinigungs- und Wartungsarbeiten). • Erforderliche Auflagen zu dem geplanten Vorhaben sind im Zuge der Bauanträge festzulegen.
Schutzgut Klima/Luft:	<ul style="list-style-type: none"> • Kleinklimatische Wirkungen ergeben sich durch den Wechsel von beschatteten und besonnten Bereichen. Unter den Modultischen bewirkt die Beschattung eine tageszeitliche Temperaturabsenkung, andererseits heizt sich die Luft oberhalb der Module durch die Abstrahlung deutlich auf. In der Nacht wird die Wärmestrahlung unter den Modultischen länger gehalten, gegenüber dem klassischen Offenlandklimatop „Acker“ bedingt dies eine verminderte Kaltluftproduktion. • Dieser Effekt kann jedoch aufgrund der Topographie (obere Hanglage mit auf breiter Front abfließenden Kaltluftmassen) und fehlender direkt zuordenbarer lufthygienischer Bezugsräume (in der dörflichen Siedlungsstruktur im Umfeld fehlt ein relevanter Ausgleichsbedarf) vernachlässigt werden. • Eine erhebliche Wirkung ist schon deshalb nicht zu prognostizieren, da der Standort im LAPRO nicht als klimatologisch relevantes Kaltluftentstehungsgebiet erfasst ist und Frischluftbahnen am Standort nicht ausgewiesen sind. • Die Fläche liegt im Außenbereich und ist von ausgedehnten Waldflächen umgeben. Insofern besteht keine Vorbelastung durch Lärm oder Luftschadstoffe. • Lärm- und Schadstoffemissionen in signifikanter Größenordnung sind während des Betriebes nicht zu erwarten, sie entstehen lediglich einmalig im Zuge der Bau- oder wiederkehrend bei Wartungsarbeiten, allerdings in sehr begrenztem Umfang.
Schutzgut Landschaftsbild:	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planungsraum ist aufgrund der Topographie vor allem von Süden einsehbar. Hier befinden sich jedoch keine Sichtverbindungen zu Siedlungsbereichen oder stark frequentierten Wegen bzw. Wanderwegen. Von Norden her ist der nördliche Teil des geplanten Solarparks von Güdesweiler aus einsehbar. Freie Sichtachsen bestehen jedoch lediglich zu den oberen Stockwerken einzelner Gebäude im Bereich des Neubaugebietes an der Labertsborner Str. • Zum nahegelegenen Lindener Hof (420 m) bestehen ebenfalls Sichtverbindungen, wobei auch hier eine partielle Sichtverstellung durch eine Baumreihe und eine Hecke besteht.

Kriterium	Beschreibung
	 <p data-bbox="628 510 1449 562">Abb.: Blick vom höchsten Punkt des Anlagenstandortes (1) nach Nordwesten in Richtung Lindener Hof und nach Norden in Richtung Güdesweiler (Brennweite = Normalbereich)</p> <ul data-bbox="592 573 1449 797" style="list-style-type: none"> • Der oben dargestellte Detailausschnitt der relevanten Sichtachsen belegt, dass aufgrund der Topographie und der Lage sichtverstellender Gehölze zum PVA-Standort lediglich von einzelnen Gebäuden Sichtverbindungen bestehen. Von hier ist allerdings lediglich ein Ausschnitt des oberen Teils der PVA erkennbar und auch nur aus den oberen Etagen einzelner Wohngebäude. • In der Zusammenschau ist eine erhebliche Wirkung auf das Landschaftsbild auszuschließen.
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:	<ul data-bbox="592 819 1449 1373" style="list-style-type: none"> • Durch die Errichtung des Solarparks wird auf einer Fläche von ca. 5,4 ha die ackerbauliche Bewirtschaftung für die Dauer des Betriebes der PV-Anlage eingestellt. • Da es sich um ein benachteiligtes Gebiet handelt, sollten die landesplanerisch abgeleiteten konkurrierenden Nutzungsansprüche im Kontext des im EEG eingeräumten Vorrangs erneuerbarer Energien als geklärt gelten, auch wenn die Ackerzahlen am Standort über die durchschnittlichen Werte im Umfeld teilweise hinausgehen. • Insofern wird an dieser Stelle eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit angenommen, zumal im Unterstand der PV-Anlage eine weitere Mahd oder Weidenutzung grundsätzlich möglich ist. Hinzu kommen die bereits beim Schutzgut Boden genannten positiven Wirkungen durch die ausbleibende Bodenbearbeitung und den Wegfall stofflicher Einträge (Düngemittel, Pflanzenschutzmittel). Die Rückbauverpflichtung nach Ende der Nutzung und die Folgenutzung „Landwirtschaft“ wurde per Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der Planung nicht betroffen. • Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.
Schutzgut Mensch:	<ul data-bbox="592 1395 1449 2022" style="list-style-type: none"> • Zu betrachten sind die Aspekte „menschliche Gesundheit“ und „Erholungswirkung“. • In Bezug auf die menschliche Gesundheit sind nach allgemeingültiger Auffassung mögliche Effekte der von den Modulen, Kabeln und Trafostationen ausgehenden elektromagnetischen Strahlung, mögliche Blendwirkungen der Module oder Lärmemission der Transformatoren zu vernachlässigen. • Kritische Blendwirkungen lägen gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz bei Siedlungsbereichen vor, die sich in weniger als 100 m Entfernung westlich oder östlich von Siedlungsflächen befinden. Dies ist nicht der Fall. Lärmemissionen durch Baumaschinen werden sich auf die Bauphase beschränken. Zum nächstgelegenen Wohngebäude (Lindener Hof) in ca. 420 m Entfernung besteht keine Sichtverbindung. • In Bezug auf die Erholungswirkung ist von Bedeutung, dass sich im Umfeld der Planungsfläche keine ausgewiesenen Wanderwege mit Sichtverbindungen zur Anlage befinden. Der nördlich am Anlagenstandort vorbeiführende Feldwirtschaftsweg wird von Fußgängern und Radfahrern nur in geringem Umfang frequentiert, der südlich vorbeiführende stellenweise geschotterte aufgrund der schlechten Zustandes praktisch gar nicht. • Eine Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch lässt sich daher nicht begründen.

Kriterium	Beschreibung
Relevanzprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Im Vorfeld wird anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotope eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung ist die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschichtung erfolgt auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort. • Aufgrund der Biotopausstattung war im Vorfeld nicht auszuschließen, dass das Vorhaben eine Relevanz für folgende Arten/Artengruppen besitzt: <ul style="list-style-type: none"> • Vogelarten der Agrarlandschaft (Brut- und Nahrungsraum, z.B. Feldlerche) • Vogelarten, die das Offenland als Nahrungsraum nutzen (z.B. Rotmilan) • Auch die Präsenz der Zauneidechse war vor allem im Bereich südlich der Baumhecke zu überprüfen. Das notwendige Untersuchungsprogramm zur Klärung der Wirkfaktoren und Wirkungspfade wurde bereits in Kapitel 4.1.1 des Umweltberichtes aufgeführt und umfasst in Bezug auf die Fauna: <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Brutvögel • Erfassung der Nahrungsgäste • Erfassung Reptilien/Amphibien und Insekten (kursorisch) • Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Baumhecke nachweislich Brutraum für Amsel, Goldammer sowie Dorn- und Klappergrasmücke. Sie wird aus der Belegungsfläche ausgenommen, so dass eine direkter Brutraumverlust nicht tatbeständig ist. Ohnehin dürfte bei den registrierten Arten dahingehend eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden. • Für den Acker als eigentlichem Eingriffsraum wurden mit Ausnahme der Feldlerche (1 Brutpaar) lediglich Nahrungsgäste nachgewiesen (Bluthänfling, Elster, Jagdfasan, Mauersegler, Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Star und Stieglitz). Für die Feldlerche geht durch die Modulbelegung der Brutplatz mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verloren, Maßnahmen zum Ausgleich des Brutraumverlustes sind daher angezeigt. • Darüber hinaus entspricht der Planungsraum nicht den Lebensraumansprüchen der typischen wertgebenden und selten gewordenen Arten der weitläufig offenen Feldfluren. Für das Rebhuhn als eine der wertgebenden Arten der Gilde sind zudem strukturierte Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine in einer weiträumigen, aber strukturierten Agrarlandschaft wesentlichen Habitatbestandteile, daneben auch unbefestigte Feldwege, die neben einem vielfältigen Nahrungsangebot auch Magensteine zur Nahrungszerkleinerung bieten. • Die Einschränkungen gelten auch für die Wachtel, deren Verbreitungsschwerpunkt im Saarland im Bereich der weitläufig offenen Agrarlandschaften des Mosel-, Saar, Nied- und Bliesgaaues liegt. • Die Brutvorkommen des ebenfalls agrophilen Kiebitzes sind im Saarland bis auf ein Reliktvorkommen im Beeder Bruch bei Homburg erloschen. • Aufgrund der Ergebnisse ergab sich auch keine Betroffenheit des Rotmilans. Eine konkrete Nahrungsraumnutzung auf der Fläche konnte nicht nachgewiesen werden. Er wurde lediglich bei 3 der insgesamt 9 Beobachtungstermine (von denen allerdings die drei Märztermine vermutlich vor der Ankunft aus den Winterquartieren lagen) im nordöstlich angrenzenden Offenland kreisend beobachtet. Über Horste im näheren Umfeld (bis auf die älteren Belege in ca. 1,5 km Entfernung) besteht keine Kenntnis. Eine essentielle Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum ist daher auszuschließen. Die Notwendigkeit einer weiter vertiefenden Untersuchung, wie vom LUA im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeregt (z.B. nach Isselbacher et al. 2018) wird aus den bereits in Kap. 4.1.2.1 des Umweltberichtes genannten Gründen nicht gesehen. • Der Planungsraum ist nicht als bedeutendes Rastgebiet bekannt.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • In Bezug auf Fledermäuse ist der weitgehend strukturlosen Ackerfläche keine besondere Eignung als Nahrungsraum zuzuweisen. Einzige Leitstruktur ist die Hecke am Südrand. Die geringe Qualität als Jagdhabitat wird sich hier durch den Solarpark eher verbessern. • In der angrenzenden Hecke befinden sich zwei mittelalte Vogelkirschen, die jedoch keine Höhlenstrukturen aufweisen. Eine Quartiernutzung an der strukturierten Borke wird dadurch eingeschränkt, dass die Bäume fast vollständig eingewachsen und damit nicht frei anfliegbar sind. Ohnehin bleibt die Hecke erhalten. • Die äußerst störungsempfindliche Wildkatze dürfte den deckungsarmen Planungsraum allenfalls als Streifrevier nutzen. • Ein Vorkommen der nachtaktiven und streng an Gehölze gebundenen Haselmaus kann ausgeschlossen werden, da die Fläche praktisch gehölzfrei ist. • Für die Artengruppe der Fledermäuse und die weiteren planungsrelevanten Säugetiere kann daher eine Relevanz in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. • Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, damit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Es sind keine tradierten Amphibienwanderwege bekannt und auch nicht zu erwarten, da der Planbereich nicht zwischen Laichgewässern und geeigneten Lebensräumen/Überwinterungsquartieren liegt. Eine Einschränkung der Durchwanderbarkeit ist durch den festgelegten Bodenabstand (15-20 cm) des Sicherheitszaune ausgeschlossen. Dies gilt auch für Kleinsäuger. • Für die planungsrelevanten xerotopen Arten der Anhänge II/IV der FFH-Richtlinie (Kreuz-, Wechsel- und Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke) sind die Habitatbedingungen auf der Planungsfläche und im näheren Umfeld ganz offensichtlich ungeeignet. • Mit einem Vorkommen der planungsrelevanten Reptilien (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) ist im Gebiet nicht zu rechnen, da die notwendigen Habitatrequisiten fehlen, dies sind wärmebegünstigte Bereiche wie z.B. offene bzw. halboffene, ruderales Flächen, strukturierte Magerwiese und Saumbereiche sowie grabfähige Eiablage-substrate und Versteckstrukturen/Überwinterungsmöglichkeiten. Potenzial besteht noch am ehesten für die Zauneidechse in den Saumbereichen am Südrand entlang des Feldwirtschaftsweges außerhalb des Geltungsbereiches. Auf der Ackerfläche selbst ist ein Vorkommen (insbesondere Winterquartiere) mit hoher Sicherheit auszuschließen. Dahingehend sind Bauzeitenregelungen (zur Vermeidung der Tötung von Tieren in Winterruhe) nicht angezeigt. • Tagfalter der Anhänge II/IV der FFH-RL können auf der Fläche schon aufgrund offensichtlich fehlender spezifischer Nahrungs- bzw. Wirtspflanzen (Thymus/Origanum/Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana spp. für Euphydryas aurinia, Sanguisorba officinalis für Maculinea teleius und M. nausithous, Thymus pulegioides und Origanum vulgare für Maculinea arion) oder aufgrund der Habitatbedingungen (Lycena dispar) ausgeschlossen werden. Auch darf die Spanische Flagge als Mehrbiotop-Besiedler in Wäldern und Waldrändern ausgeschlossen werden. • Aufgrund der Ergebnisse der Relevanzprüfung erübrigt sich eine formelle gruppen- bzw. artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände. Maßnahmen sind lediglich für die Feldlerche erforderlich.
Umwelthaftungsausschluss	
	<ul style="list-style-type: none"> • § 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitats der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. • Aus den Ausführungen in Kap. 5.4.2 des Umweltberichtes wurde deutlich, dass den Eingriffsflächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann bzw. dass entsprechende Arten hier nicht vorkommen. In Bezug auf den Rotmilan sei noch einmal auf die fehlende Beobachtung der Nahrungsraumnutzung des geplanten Solarparks verwiesen und auf die einschlägigen Fachkonventionen (u.a. LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, Typuzuordnung 6c). Daher lässt sich hier ein populationsrelevanter Schaden gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1 (Lebensräume der nach Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anh. II der FFH-RL aufgeführten Arten) nicht ableiten.

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft (Quelle Flächennutzungsplan Gemeinde Oberthal)</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie);</p> <p>Bestand</p>  <p>Teiländerung</p> 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflä-

chen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen

schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser zu ermöglichen.

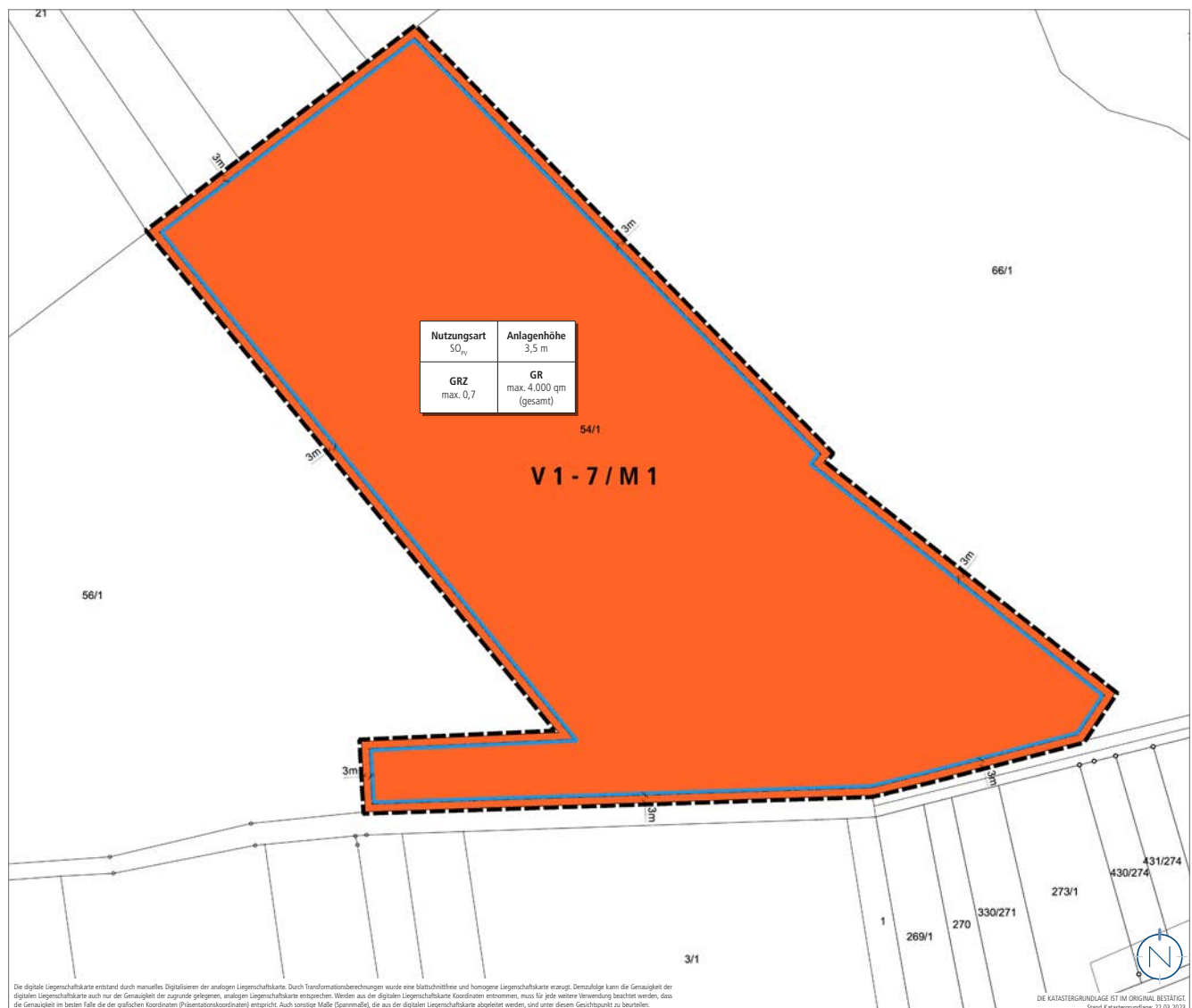
Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Der Orientierungswert für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,7 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 4.000 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale

Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Flächen im Sondergebiet durch naturnahe Grünlandinsaat und extensive Bewirtschaftung als Grünland zu entwickeln und durch Mahd (1 bis 2-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen. Der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Als Kompensation für den Lebensraum-/ Brutstättenverlust der Feldlerche wird die Anlage sog. Lerchenfenster in angrenzenden bzw. in unmittelbarer Entfernung gelegenen Ackerflächen festgesetzt.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Die v.g. Festsetzung stellt die vollständige Kompensation des aus dem Planvorhaben resultierenden Lebensraum-, Brutstätten- und Nahrungsraumverlustes sicher.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Bei der dichtesten Wohnnutzung handelt es sich um ein ca. 430 m entferntes Gebäude (Lindener Hof) nordwestlich des geplanten Solarparks, welches jedoch durch ein dazwischen liegendes Gehölzriegel von dem Plangebiet getrennt ist. Alle anderen Wohnnutzungen liegen in deutlich größeren Entfernungen.

Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährlichen Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhän-

gig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Aufgrund der strukturellen Ausprägung als landwirtschaftlich genutztes Offenland ohne besondere Erlebnisqualität hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung.

Um speziell ausgewiesene und entsprechend ausgestattete Wanderwege oder landschaftsbezogene Erholungsgebiete mit erholungsspezifischen Infrastrukturen wie Wanderhütten, Einkehrmöglichkeiten, touristische Aussichtspunkten, speziell-

len Ausflugszielen, etc. handelt es sich bei dem im Einwirkungsbereich des geplanten Solarparks liegenden Flächen nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtraums, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe der Modultrische der Photovoltaikanlagen sowie der sonstigen Anlagen eine übermäßige Höhenentwicklung unterbunden.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Zum planungsrelevanten Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

„Schutzgebiete n. nach WHG/SWG oder BNatSchG sind nicht betroffen.

Die gesamte Planungsfläche wird landwirtschaftlich genutzt und umfasst einen aktuell mit Getreide bestellten Ackerschlag. Am Südrand ragen eine Baumhecke und ein kleines Schlehengebüsch geringfügig in den Geltungsbereich. Sie werden von der Modulbelegungsfläche ausgenommen.

Die Fläche wird nördlich von einem asphaltierten und südlich einem geschotterten Feldwirtschaftsweg begrenzt.

Die Fläche ist durch Düngung und evtl. Pestizideinsatz bereits vorbelastet, im Zwischenfruchtstand finden sich keine Segetalarten. Der Biotopwert der gesamten Planungsfläche ist daher gering.

Durch die zukünftig geplante Grünlandbewirtschaftung (oder Beweidung) der bisher intensiv ackerbaulich genutzten Fläche darf der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung trotz der (geringen) Versiegelung bilanziell als vollständig ausgeglichen gelten.

Im Zuge der faunistischen Erhebungen konnten auf der Fläche und im nahen Umfeld insgesamt lediglich 16 Vogelarten registriert werden, davon waren auf der Planungsfläche selbst in der Baumhecke am Südrand mit Sicherheit nur Amsel, Goldammer sowie Dorn- und Klappergrasmücke als Brutvögel belegbar. Die Feldlerche wurde mit einem Brutpaar auf der Fläche nachgewiesen. Als Ausgleich des Brutraumverlustes wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im nahen Umfeld festgelegt. Auf der Ackerfläche selbst wurden neben der Feldlerche nur Nahrungsgäste registriert. Der besonders planungsrelevante Rotmilan wurde lediglich in der nordöstlich angrenzenden offenen Feldflur kreisend beobachtet, eine konkrete Nahrungsraumnutzung auf der Planungsfläche wurde im Zuge der avifaunistischen Begehungen und zusätzlich angesetzter Beobachtungszeiträume zu keiner Zeit registriert. Eine essentielle Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum ist daher, auch in Anbetracht des zur Jungenaufzucht ungünstigen Sichtbedingungen im Wintergetreide, auszuschließen.

Eine Bedeutung als Rastgebiet für Zugvögel ist nicht zu erwarten.

Auch für die lokale Fledermausfauna kann angenommen werden, dass sich die Planungsfläche aufgrund weitgehend fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Quartiere sind nicht betroffen, da Bäume mit höheren Stammstärken und möglichen Quartierstrukturen in der Baumhecke am Südrand der Fläche fehlen.

Mit einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort nicht zu rechnen. Die im Bereich des südexponierten Saumes entlang der Hecke mögliche Zauneidechse wurde zu keiner Zeit beobachtet. Eine Planungsrelevanz besteht insofern nicht, als dass sich dieser Bereich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, die Zufahrt (auch bauzeitlich) von Norden erfolgt und auf der Ackerfläche Individuen auch zur Aktivitätszeit nicht zu erwarten sind.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und

Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Der Verlust an Bodenfunktion durch die geringe Versiegelung dürfte aus pedologischer Sicht durch die Aufgabe der Bodenbearbeitung, Düngung und eventuellen Pestizidanwendung kompensiert werden.“

(Quelle: Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag und artenschutzrechtlicher Prüfung zum Bebauungsplan „Solarpark Westliche Gombach“ und zur parallelen Teiländerung des FNP in der Gemeinde Oberthal; Ortsteil Oberthal; ARK Umweltplanung und – consulting, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken; Stand: 09.11.2023)

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens. Die Versiegelungen beschränken sich auf die Verankerungen für die Modulhalterungen (Fundamente oder Rämpfosten) sowie ggf. den Bau von Betriebsgebäuden (z.B. Trafogebäude, Speicher und Zentralwechsellichter) und Erschließungsanlagen (z.B. Wege, Bedarfsparkplätze,...), d.h. treten lediglich punktuell auf. Auf dem weitestgehend größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der Vielzahl an vorhandenen Feldwirtschaftswegen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt. Zudem handelt es sich um eine lediglich temporäre Bodeninanspruchnahme, da nach der Aufgabe der photovoltaischen Nutzung ein kompletter Rückbau der Versiegelungen erfolgen wird.

Die Beeinträchtigungen des Bodens sind insgesamt als von geringer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

Ein spürbar positiver Effekt entsteht demgegenüber durch die zukünftige Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, da der Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags sowie bei den betroffenen Ackerflächen zusätzlich

die langjährige Bodenruhe dem Boden die Möglichkeit zur Regeneration schafft.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort vollständig und ungehindert im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich bleiben. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Der Solarpark leistet einen Beitrag zur Er-

reichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Die Landwirte sind durch den temporären Wegfall von Teilen ihrer Produktionsflächen nicht in ihrer Existenz gefährdet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, geändert durch Verordnung vom 13.03.2021 (Amtsbl. I S. 859), soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Der geplante Solarpark besteht aus Flächen, die gem. der v.g. Verordnung als benachteiligte Agrarflächen festgelegt wurden.

Zudem wird in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Solarparks ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der - von Oberthal kommend - von Westen her an die Fläche heranführt.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Durch den Betreiber der PV-Anlage wird sichergestellt, dass die vorhandenen verkehrlichen Anbindungen nach Bau der Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Ab-

strahlung durch die überdeckenden Modul-tischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Darüber hinaus sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Aus Sicht der Gemeinde überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, das Planvorhaben umzusetzen.